

# Die Stifterin, der Stifter

1.

Die Stifterin oder der Stifter gibt den Stiftungszweck und die Organisationsstruktur der Stiftung vor. Es liegt an ihnen, bei der Gründung bereits die Weichen für das bestmögliche Funktionieren der Privatstiftung zu legen. Als zentrale Akteure lassen sie sich vor Errichtung der Stiftung umfassend und in jeder Hinsicht beraten.

23 L  
4 C  
32 R  
(59 Regeln)

**§§ 1, 3 und 9 PSG**

§§ 6, 15, 17, 19, 28, 30, 33-35 PSG

<p><i>Kodex-Compliance-Vermerk: ⇒ Empfehlender bzw informativer Charakter</i></p>
---

1.1	Der Stifter setzt sich vor Gründung mit der Rechtsform der Privatstiftung vertiefend auseinander und holt rechtlichen und steuerlichen Rat ein. Er lässt sich wirtschaftlich beraten und entscheidet sich für eine bestimmte Strategie. Es wird auch die steuerliche Lage der Begünstigten berücksichtigt. Bevor die Entscheidung über die Errichtung einer Privatstiftung fällt, zieht der Stifter mögliche Alternativen in Erwägung, plant seinen eigenen Liquiditätsbedarf und überlegt mögliche Ausstiegs-Szenarien.	R	<i>Vor der Gründung</i>
1.2	Soll die Stiftungsurkunde Regelungen enthalten, die ungewöhnlich sind oder hinsichtlich deren Zulässigkeit in Literatur und Rechtsprechung Unklarheit herrscht, bemüht sich der Stifter (seine rechtliche Vertretung) um eine unverbindliche Vorprüfung beim zuständigen Firmenbuchgericht.	R*	
1.3	Personen, die von Begünstigten, deren Ehegatten, Lebensgefährtinnen oder von Personen, die mit Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, mit der Interessenswahrnehmung im Stiftungsvorstand beauftragt wurden, dürfen keine Funktion im Vorstand übernehmen. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Auftrag von juristischen Personen kommt, die von Begünstigten oder ihren Angehörigen kontrolliert werden. <sup>1</sup>	L	<i>Beratung</i>
1.4	Der Stifter berücksichtigt die obige Inkompatibilität bei der Auswahl seiner Berater und bei der Bestellung des (ersten) Stiftungsvorstands. Berater von Begünstigten (oder ihren Angehörigen), deren Kanzleipartnerinnen, Mitgesellschafter, Substituten und Angestellte werden zur Vermeidung von Interessenskonflikten grundsätzlich nicht in den Stiftungsvorstand bestellt, und zwar auch dann nicht, wenn keine ausdrückliche Entsendung mit Auftrag zur Interessenswahrnehmung erfolgt.	C*	
1.5	Der Stifter ersucht einen ihn bei der Stiftungsgründung begleitenden Berater nur bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Gründe, auch eine Funktion im Stiftungsvorstand zu übernehmen.	C	
1.6	Die Stifterin hat die Möglichkeit, neben der Stiftungsurkunde auch eine Stiftungszusatzurkunde (gemeinsam als „Stiftungserklärung“ bezeichnet) zu errichten. Die Stiftungsurkunde ist im Firmenbuch für jedermann zugänglich. Die Stiftungszusatzurkunde muss dem Firmenbuch nicht vorgelegt werden und ist nicht öffentlich einsehbar. Sie muss aber rechtzeitig dem Finanzamt offengelegt werden, sonst wird die Stiftung der Regelbesteuerung unterzogen. <sup>2</sup>	L	<i>Stifterwillen &amp; Stiftungserklärung</i>
1.7	Die Stifterin legt in der Stiftungsurkunde fest, ob sie die Stiftung auf höchstens 99 Jahre oder auf eine kürzere Zeit errichten will. Nach Ablauf von 99 Jahren können alle Letztbegünstigten gemeinsam die Fortsetzung der Stiftung beschließen. <sup>3</sup>	L	
1.8	Der Wille der Stifterin soll sich bereits aus der Stiftungsurkunde so deutlich erschließen, dass ihn auch künftige Generationen korrekt umsetzen können. Die Stifterin sollte darauf achten, dass die Stiftungsurkunde in ihren organisationsrechtlichen Bestimmungen objektiv interpretiert wird. Allfällige Zielbestimmungen werden daher präzise vorgegeben, etwa in einer Präambel zur Stiftungsurkunde. Die Stifterin soll den Zeithorizont der Stiftung berücksichtigen und nach Wunsch lang- und mittelfristige Zweckvorgaben machen.	R	

<sup>1</sup> § 15 Abs 3a PSG iVm § 244 Abs 2 UGB.

<sup>2</sup> Für die Vorlage beim Finanzamt ist der Vorstand der Stiftung zuständig, siehe VwGH 23.5.2013, 2010/15/0083.

<sup>3</sup> §§ 9 Abs 1 Z 6, 35 Abs 2 Z 3 PSG.

1.9	Neben der Stiftungsurkunde und einer allfälligen Stiftungszusatzurkunde gibt es keine weiteren verbindlich gestaltbaren Regelungen. Stifterbriefe, Letters of Wishes und ähnliche Urkunden werden als unverbindliche Absichtserklärungen ausgelegt. <sup>4</sup>	L	
1.10	Die Stifterin muss den Stiftungszweck klar definieren. <sup>5</sup> Allgemeine Formulierungen oder bloß nach innen gerichtete Ziele wie „Zweck ist die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens“ sind nicht ausreichend.	L	<i>Stiftungszweck</i>
1.11	Der Stiftungszweck wird so weit formuliert, dass sich die Stiftung geänderten Gegebenheiten und Bedürfnissen anpassen kann. Gleichzeitig soll er jedoch bestimmt genug sein, dass sie sich nicht von den ursprünglichen Absichten der Stifterin wegbewegt. Der Stiftungszweck wird im Firmenbuch eingetragen und ist dann für jedermann ersichtlich; auch hierauf sollte Bedacht genommen werden. Sollen mehrere Zwecke verfolgt werden, gibt die Stifterin eine Rangordnung vor.	R	
1.12	Die Stiftung benötigt einen nach außen gerichteten Zweck und Begünstigte, welche Leistungen aus der Stiftung empfangen können. Die zur Feststellung der Begünstigten berufene Stelle (siehe ÖGK PS Rz 2.1ff) muss in der Lage sein, aufgrund der Stiftungserklärung zu ermitteln, wer nach dem Stifterwillen begünstigt werden soll. <sup>6</sup>	L	
1.13	Die Stifterin kann die Begünstigtenstellung von bestimmten Bedingungen abhängig machen oder sie zeitlichen Beschränkungen unterwerfen. Hierbei sollte die Stifterin berücksichtigen, dass sich gesellschaftliche Wertvorstellungen während der Lebensdauer der Stiftung ändern könnten. Sind komplexe Regeln gewünscht, etwa eine höhere Leistung aus der Stiftung bei Einhaltung bestimmter freiwilliger Verhaltensweisen, sollte die Stifterin Beratung einholen und mit den Betroffenen Rücksprache halten.	R	
1.14	Sofern es sich nicht um eine Verbrauchsstiftung handelt, soll der Stifter sicherstellen, dass der Stiftungszweck mit dem gestifteten Vermögen und mit den aus der Stiftung oder ihren Beteiligungsgesellschaften zu erwirtschaftenden Erträgen auch tatsächlich über die volle Dauer erreicht werden kann. Es soll nicht zu allzu optimistischen Ertragsprognosen kommen und die Stiftung soll nicht auf vorerst ungeplante Nachstiftungen angewiesen sein, um ihren ursprünglichen Zweck zu erfüllen.	R	<i>Vermögen</i>
1.15	Will der Stifter dem Vorstand die Möglichkeit einräumen, eine dauerhaft konzipierte Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln, wenn das gestiftete Vermögen – etwa durch Veränderungen am Kapitalmarkt – nicht mehr zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausreicht, so muss er diese Möglichkeit ausdrücklich in der Stiftungserklärung vorsehen. <sup>7</sup>	L*	
1.16	Will der Stifter nach Errichtung der Stiftung noch auf sie einwirken, muss er sich entsprechende Widerrufs- oder Änderungsrechte <sup>8</sup> bzw bestimmte Gestaltungs-, Bestellungs- und Abberufungs-, Antrags-, Auskunfts- und Einsichtsrechte in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten. <sup>9</sup>	L	<i>Stifterrechte</i>

4 OGH 11.5.2011, 7 Ob 5/11b.

5 § 1 Abs 1 PSG.

6 § 9 Abs 1 Z 3 PSG.

7 § 17 Abs 1 PSG.

8 §§ 33, 34 PSG.

9 §§ 9 Abs 2 Z 6 und 8, 33 Abs 2, 34 PSG.

- |      |   |    |                        |
|------|---|----|------------------------|
| 1.17 | Will der Stifter bestimmte Rechtshandlungen des Vorstands an seine Zustimmung binden, so ist dieses Zustimmungsrecht in der Stiftungsurkunde vorzubehalten und es soll ein präziser Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden; gleiches gilt für Vetorechte. Dem Vorstand werden keine zu weitreichenden Einschränkungen gemacht.   | C  |                        |
| 1.18 | Der Stifter sollte, wenn er andrängende Gläubiger befürchtet und seine vorzubehaltenden Stifterrechte abgesichert gestalten möchte („Asset Protection“) erwägen, die Ausübung seiner vermögenswerten Rechte an bestimmte Bedingungen oder an die Zustimmung einer unabhängigen dritten Stelle zu binden. Trifft der Stifter hierzu keine Vorsorge, könnten Gläubiger auf seine Stifterrechte zugreifen. <sup>10</sup> Es wird dringend empfohlen, in diesem Punkt individuelle Beratung einzuholen und die Rechtsentwicklung zu beachten. | R  |                        |
| 1.19 | Alle vorbehaltenen Stifterrechte sind untrennbar mit dem Stifter verbunden. Sie können weder übertragen noch vererbt, <sup>11</sup> sehr wohl aber durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausgeübt werden.   | L* |                        |
| 1.20 | Das Stifterrecht des Widerrufs der Stiftung kann sich ein Stifter, der eine juristische Person ist, nicht vorbehalten, <sup>12</sup> alle anderen Stifterrechte hingegen schon.   | L  |                        |
| 1.21 | Sollen Stifterrechte (ausgenommen das Widerrufsrecht) über mehrere Generationen erhalten werden, wird empfohlen, juristische Personen mit einer entsprechenden Ausgestaltung als Mitstifter einzusetzen, wenn sich dies mit dem Gesamtkonzept vereinbaren lässt.  | R  |                        |
| 1.22 | Der Stifter geht nach Entstehen der Stiftung mit den ihm vorbehaltenen Rechten sorgsam und schonend um. Ein vorbehaltenes Widerrufs- oder Änderungsrecht soll, ebenso wie ein Recht auf Abberufung von Organmitgliedern oder Beantragung einer gerichtlichen Sonderprüfung, niemals überhastet ausgeübt werden. Vor der Ausübung von Stifterrechten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Stiftung haben könnten, konsultiert der Stifter seine Berater und sucht das Gespräch mit den Betroffenen.                                    | R  |                        |
| 1.23 | Eine Privatstiftung unter Lebenden kann auch von mehreren Stiftern errichtet werden. In diesem Fall werden die vorbehaltenen Stifterrechte nur von allen gemeinsam ausgeübt. <sup>13</sup> Die Stiftungsurkunde kann jedoch abweichende Bestimmungen vorsehen.  | L  | <i>Stiftermehrheit</i> |
| 1.24 | Die Mitstifter sind sich dessen bewusst, dass bei Wegfall oder Tod eines Mitstifters die verbleibenden Mitstifter ihre Stifterrechte nicht mehr ausüben können, sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht. <sup>14</sup> Es wird empfohlen, in der Stiftungsurkunde die Ausübung der vorbehaltenen Rechte möglichst durch einzelne oder alle verbleibenden Mitstifter zu perpetuieren.  | C* |                        |

10 RIS-Justiz RS0120752.

11 § 3 Abs 3 PSG, OGH 14.1.2010, 6 Ob 261/09j; RIS-Justiz RS0128164.

12 § 34 Satz 2 PSG.

13 § 3 Abs 1 und 2 PSG.

14 § 3 Abs 2 PSG.

1.25	Wenn die Stiftungsurkunde dies vorsieht, dürfen vorbehaltenen Stifterrechte von Mitstiftern zeitlich gestaffelt ausübbar gestaltet werden. Regelungen, nach denen etwa ein Recht vorerst von einem Mitstifter allein ausgeübt werden kann und erst nach dessen Tod auf weitere Mitstifter übergeht, sind zulässig, sollten aber sorgsam verwendet werden (Mehrheitsentscheidungen mit Vetorecht sind oft verlässlicher).	R	
1.26	Mitstifter können wechselseitigen Treuepflichten unterliegen, was zu Mitwirkungsverpflichtungen bzw. Grenzen bei der Ausübung von Gestaltungs- oder Stifterrechten führen kann. <sup>15</sup> Dies sollte angemessen berücksichtigt werden.	R*	
1.27	Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands werden von der Stifterin in der Stiftungsurkunde bestimmt. <sup>16</sup> Die Stifterin beachtet dabei die gesetzlichen Inkompatibilitäten (siehe ÖGK PS Rz 3.17f).	L	<i>Auswahl von Vorstands- und Organmitgliedern</i>
1.28	Die Stifterin soll als Vorstandsmitglieder möglichst geeignete Personen auswählen (siehe ÖGK PS Rz 3.22ff) und sich nicht vorwiegend von Freundschaft oder vergleichbar qualifikationsfremden Motiven leiten lassen. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sollen einander gut ergänzen und der individuellen Aufgabenstellung entsprechen. Es wird empfohlen, zumindest ein rechtskundiges Vorstandsmitglied zu bestellen, und zumindest ein weiteres, das über Erfahrung bei der Leitung österreichischer Privatstiftungen verfügt. Bei Stiftungen, welche am Finanzmarkt investieren, soll zumindest ein Mitglied über entsprechende Fachkenntnis verfügen. Bei Stiftungen, die in Immobilien oder in Sachanlagen investieren, oder die im rechtlich zulässigen Maße Unternehmen führen, sollte die Stifterin bei der Bestellung des ersten Vorstands zudem darauf achten, dass zumindest ein Mitglied über ausreichend Branchenkenntnis verfügt.	R*	
1.29	Die Stifterin sollte sich bemühen, ihre Auswahlkriterien für den Vorstand und allenfalls für weitere Organe zu definieren und in der Stiftungsurkunde als bestimmtes Qualifikationserfordernis festzuschreiben. Es wird empfohlen, neben grundlegenden Eignungsregeln (die zwar den Anforderungen Genüge tun, aber nicht zu streng sein sollten) auch eine Fortbildungspflicht der Organmitglieder in der Stiftungsurkunde festzuschreiben, wobei die Stiftung die angemessenen Kosten dafür tragen sollte.	R	
1.30	Will die Stifterin dem Vorstand einen ihn kontrollierenden und beratenden Beirat zur Seite stellen, definiert sie dessen Funktion und Aufgaben grundlegend in der Stiftungsurkunde. Möchte die Stifterin die Mitglieder des Beirats selbst auswählen, sollte sie Rz 5.6ff des ÖGK PS beachten.	R*	
1.31	Bei Festlegung der Funktion des Beirats soll die Stifterin darauf achten, dass der Vorstand bei der Führung der alltäglichen Geschäfte der Stiftung nicht behindert wird, und dass Entscheidungen des Vorstands nicht durch übermäßige Zustimmungserfordernisse des Beirats verzögert werden.	R	
1.32	Der Stiftungsprüfer ist zwingend vom Gericht bzw. von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat zu bestellen. <sup>17</sup>	L	

<sup>15</sup> RIS-Justiz RS0120586.

<sup>16</sup> § 15 Abs 4 PSG.

<sup>17</sup> § 20 Abs 1 PSG.

1.33	Will die Stifterin dem Gericht Vorschläge für den Stiftungsprüfer erstat- ten, kann sie in der Stiftungsurkunde sich selbst ein Vorschlagsrecht ein- räumen; ein solches Vorschlagsrecht darf auch für eine andere Stelle vor- gesehen werden. Behält die Stifterin die Kompetenz zur Vorschlags- erstattung, wird sie sich die entsprechenden Fristen vormerken und sich un- aufgefordert rechtzeitig selbst an das Gericht wenden.	R	
1.34	Die Stifterin hat das Recht, zur Wahrung des Stiftungszwecks in der Stif- tungsurkunde die Einrichtung weiterer Organe vorzusehen. <sup>18</sup> Sie kann auch einzelne Aufgaben an Personen oder Gremien übertragen (bei- spielsweise Auswahl und Feststellung der Begünstigten). Funktion und Or- ganisation von solchen freiwilligen Organen sind in der Stiftungsurkunde zumindest grob zu beschreiben.	L	
1.35	Bei der Ausgestaltung von optionalen Organen sowie bei deren Besetzung wendet die Stifterin die Regeln für Vorstands- und Beiratsbesetzung sinn- gemäß an, wenn es die gewünschte Funktion erfordert. „Begünstigten-Ver- sammlungen“ oder Begünstigtenbeiräte können zur Heranführung der nächsten Generation an die Stiftung und zur strukturierten Information der Begünstigten eingerichtet werden, aber keine individuellen Auskunfts- ansprüche ersetzen.	R	
1.36	Hinsichtlich der Entscheidungsfindung in Organen sollte der Stifter be- rücksichtigen, dass Einstimmigkeitserfordernisse zu Blockaden führen könnten. Sofern nicht gesetzlich vorgesehen, und sofern nicht besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, sollte ein Einzelner nur strate- gisch wesentliche Entscheidungen verhindern können.	R*	<i>Governance in den Organen</i>
1.37	Sollte der Stifter eine gleichmäßige Stimmgewichtung der Vorstandsmit- glieder wünschen, muss er das gesetzlich vorgesehene Dirimierungsrecht des Vorstandsvorsitzenden <sup>19</sup> in der Stiftungserklärung ausschließen.	L	
1.38	Es wird empfohlen, das gesetzliche Dirimierungsrecht beizubehalten, oder bei seinem Ausschluss eine ungerade Anzahl von Organmitgliedern in der Stiftungsurkunde festzuschreiben.	R	
1.39	Der Stifter sollte hinsichtlich der Nach- bzw Neubesetzung der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder möglichst klare Regelungen treffen und ein möglichst einfaches Verfahren hierfür vorsehen. Wünscht der Stifter, dass Organmitglieder ihre eigenen Nachfolger kooptieren, sollte er ausreichend strenge Bestimmungen zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte vorsehen. <sup>20</sup>	R*	
1.40	Die Modalitäten der Vergütung der Organmitglieder sollte der Stifter bereits in der Stiftungserklärung - vorzugsweise in der Stiftungszusatz- urkunde, wenn eine errichtet wird - abschließend regeln, wenn er nicht will, dass das Gericht die Vergütung bestimmt. <sup>21</sup> Es ist zulässig, die Organ- mitgliedschaft als unentgeltliches Ehrenamt zu bestimmen, empfohlen wird aber eine markt- und fremdübliche Vergütung, welche die Erfahrung, das Haftungsrisiko und die Arbeit der Betroffenen fair abdeckt.	R*	<i>Vergütung von Organ- mitgliedern</i>
1.41	Will der Stifter über Geschehnisse in der Stiftung informiert bleiben, ohne dass er eine Organfunktion übernimmt oder sich aktive Mitwirkungsrechte vorbehält, so muss er sich ein entsprechendes Auskunfts- und Einsichts- recht in der Stiftungsurkunde vorbehalten. <sup>22</sup>	L	<i>Information und Kom- munikation</i>

18 § 14 Abs 2 PSG.

19 § 28 Z 2 PSG.

20 Stichwort „Vermeidung von Personalfilz“, Swiss Foundation Code, 53f, 171.

21 § 19 Abs 2 PSG.

22 OGH 16.5.2001, 6 Ob 85/01w.

1.42	Die den Begünstigten zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte <sup>23</sup> können nicht beschränkt werden; auch nicht durch die Stiftungserklärung. Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf eine Einschränkung dieser Rechte abzielen, sind unzulässig.	L	
1.43	Es wird empfohlen, dass der Stifter sich ein umfassendes, jederzeit auszuübendes Auskunfts- und Einsichtsrecht vorbehält und dieses zu Kontrollzwecken regelmäßig wahrnimmt.	R	
1.44	Der Stifter sollte, wenn er Stiftungsangelegenheiten nicht vor dem zuständigen Handelsgericht austragen möchte, frühzeitig verschiedene Mechanismen zur Konfliktlösung vorsehen. Wünscht der Stifter eine schiedsgerichtliche Erledigung, bedenkt er, dass nur zivilrechtlich vergleichsfähige Konflikte einem Schiedsverfahren unterzogen werden können; und um allfällige Eintragungshindernisse zu vermeiden, sollte die Schiedsklausel in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein.	R*	<i>Konflikte</i>
1.45	Ist eine Konfliktbeilegung im Wege eines Schiedsverfahrens erwünscht, so sollen Stifter und Vorstand gemeinsam darauf hinwirken, dass alle bestellten Organmitglieder sowie alle Begünstigten eine gesonderte schriftliche Schiedsvereinbarung zeichnen.	R	
1.46	Wünscht der Stifter eine Mediation, Schlichtung, ein Schiedsgutachterverfahren oder andere Wege der alternativen Streitbeilegung, trifft er sinngemäß wie bei der Schiedsklausel Vorsorge. Bei der Verfassung der Klauseln achtet er darauf, dass gewisse Bereiche der Stiftungsaufsicht (gerichtliche Bestellung und Abberufung von Organen, Firmenbuchangelegenheiten, Anordnung einer Sonderprüfung) zwingend dem Gericht zugewiesen sind.	R*	
1.47	Bei einem Konflikt in der Stiftung wirkt der Stifter darauf hin, dass innerhalb und zwischen den Stiftungsorganen eine möglichst offene Kommunikation beibehalten wird. Wenn dies tunlich ist, sollte der Stifter in jeder Lage des Konflikts auf eine gütliche Beilegung - auch nur einzelner Streitpunkte - bedacht sein.	R	
1.48	Allfällige Verwirkungsklauseln (Verlust der Begünstigtenstellung bei einem bestimmten Verhalten des Begünstigten) können ein probates Mittel sein, um Angriffe gegen die Stiftung zu unterbinden, sie sollen jedoch stets rücksichtsvoll eingesetzt werden. Zur Durchsetzung des Stifterwillens sind diese generell zulässig, sie sollten aber nur mutwilliges bzw schuldhaft unbegründetes Verhalten sanktionieren. Potentiell Betroffene werden idealiter von derartigen Klauseln informiert, bevor sie einen Verwirkungstatbestand setzen.	R*	
1.49	Die Stifterin selbst kann nur im Fall der Ausübung eines bereits in der Stiftungserklärung vorbehaltenen Widerrufsrechts die Beendigung der Privatstiftung herbeiführen. In einem solchen Fall ist der Vorstand verpflichtet, einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen. <sup>24</sup>	L	<i>Ende der Privatstiftung</i>
1.50	Vor Ausübung eines Widerrufs- oder umfassenden Änderungsrechts, welches einem Widerruf gleichkommt (etwa Anordnung der Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens), sollte sich die Stifterin über die rechtlichen und steuerlichen Folgen eingehend beraten lassen und auch erwägen, ob sie damit anderen Stakeholdern, die ein berechtigtes Interesse an der Beibehaltung der Stiftung haben, schaden könnte.	R	

<sup>23</sup> § 30 PSG (Umkehrschluss aus § 22 GmbHG).

<sup>24</sup> § 35 Abs 2 Z 1 PSG.

1.51	Der Vorstand muss die Stiftung auch auflösen, wenn der Stiftungszweck erreicht bzw nicht mehr erreichbar ist, die in der Stiftungserklärung vorge-sehene Dauer abgelaufen ist oder über das Vermögen der Stiftung ein Konkursverfahren eröffnet wird. <sup>25</sup> Die Stifterin kann in der Stiftungsurkunde auch noch weitere Auflösungsgründe festlegen.	L	
1.52	Wünscht die Stifterin weitere Auflösungsgründe in die Stiftungsurkunde aufzunehmen, so sollten diese hinreichend bestimmt und ihr Eintritt zwei-felsfrei nachweisbar und begründbar sein. Die Ausübung eines vorbehaltenen Widerrufsrechts bedarf keiner Begründung, es wird aber empfoh-len, darüber eine Dokumentation anzulegen.	R*	
1.53	Sollte der Stiftungsvorstand trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Pri-vatstiftung nicht auflösen, hat die Stifterin, sowie jedes weitere Stiftungsor-gan und jeder Begünstigte das Recht, die Auflösung durch das Gericht zu beantragen. <sup>26</sup>	L	
1.54	Letztbegünstigt ist, wer das nach Abwicklung der Stiftung verbleibende Vermögen bekommen soll. <sup>27</sup> Die Stifterin kann in der Stiftungserklärung die Bestimmung eines Letztbegünstigten vornehmen. <sup>28</sup>	L	<i>Letztbegüns-tigte</i>
1.55	Hat die Stifterin dies nicht ausreichend bestimmbar getan und wird die Stiftung aufgrund eines Widerrufs der Stifterin aufgelöst, gilt im Zweifel sie selbst als Letztbegünstigte. <sup>29</sup>	L	
1.56	Um zu vermeiden, dass allenfalls unerwünschte Vermögensrückfälle bei der Stifterin landen, oder dass mangels vorhandenem Letztbegünstigten das Vermögen der Republik Österreich anheimfällt, wird empfohlen, einen hinreichend bestimmten Kreis von Letztbegünstigten, allenfalls in einer Rangordnung, in der Stiftungserklärung (vorzugsweise in der Stif-tungszusatzurkunde) zu bestimmen. Auch Klauseln, wonach Letztbegüns-tigte all diejenigen sind, die in den letzten drei Jahren Leistungen aus der Stiftung empfangen haben oder empfangen hätten sollen, sind empfeh-lenswert.	R	
1.57	Der Stifter hat die Möglichkeit, durch eine letztwillige Stiftungserklärung eine Privatstiftung von Todes wegen zu errichten. Auf diesem Wege kann eine Stiftung, welche letztwillig errichtet wird, zum Erben eingesetzt wer-den. Bei Stiftungen von Todes wegen ist nur ein einziger Stifter zulässig. <sup>30</sup>	L	<i>Privatstiftung von Todes wegen</i>
1.58	Da wesensgemäß bei einer Stiftung von Todes wegen keine nachträgliche Änderung der Stiftungserklärung durch den Stifter möglich ist, wird bei ihrer Verfassung individuell auf eine gute Governance und ausreichende Flexibilität geachtet.	R	
1.59	Bei einer Privatstiftung von Todes wegen sollte der Stifter besonders auf eine harmonische Einbindung in die sonstigen vermögens- und/oder per-sönlichkeitsrechtlichen Verfügungen achten und seine Berater diesbezüg-lich instruieren.	R	

25 Siehe § 35 PSG zu den weiteren Auflösungsgründen.

26 § 35 Abs 3 PSG.

27 § 6 PSG.

28 § 9 Abs 2 Z 12 PSG.

29 § 36 Abs 4 PSG.

30 §§ 3 Abs 1, 8 PSG.



<b>1. Die Stifterin, der Stifter</b>	
<i>Vor der Gründung</i>	1.2 <i>Kodek</i> , Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 108
<i>Beratung</i>	1.4 Dies ist jedoch im individuellen Einzelfall zu beurteilen.
<i>Vermögen</i>	1.15 <i>Zollner</i> , Privatstiftungen und EKEG, ÖBA 2004, 831
<i>Stifterrechte</i>	1.19 <i>Arnold</i> , PSG <sup>3</sup> § 34 Rz 16ff  <i>Clavora</i> , Zur Exekution in Stifterrechte, PSR 2012/43
<i>Stiftermehrheit</i>	1.24 <i>Fida/Wrann/Zollner</i> , Privatstiftungsgesetz. Systematische Entscheidungssammlung, § 3 E 56ff  1.26 <i>Arnold</i> , PSG <sup>3</sup> § 3 Rz 54aff  <i>Fida/Wrann/Zollner</i> , Privatstiftungsgesetz. Systematische Entscheidungssammlung § 3 E 62ff  <i>Kalss/Zollner</i> , Ausübung und Änderung von Stifterrechten bei einer Stiftermehrheit, GesRZ 2006, 227
<i>Auswahl von Vorstand- und Organmitgliedern</i>	1.28 <i>Unterköfler</i> , Der Stiftungsvorstand als „Manager“ - Manager als Stiftungsvorstände?, Jahrbuch Stiftungsrecht 2010, 297 (320ff)  1.30 Aus der Entscheidung OLG Wien 17.3.2014, 28 R 27/14t ergibt sich, dass ohne entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde ein Beiratsmitglied keinerlei Eignung vorweisen muss.
<i>Governance in den Organen</i>	1.36 Swiss Foundation Code 2009, 62  1.39 <i>Gruber</i> , Der Stiftungsvorstand ergänzt sich selbst, Aufsichtsrat aktuell 2013 H 5, 29
<i>Vergütung von Organmitgliedern</i>	1.40 <i>Hochedlinger</i> , Zulässige und unzulässige Regelungen zur Vorstandsvergütung, PSR 2014/2
<i>Konflikte</i>	1.44 <i>Kodek</i> , Schiedsklauseln als Instrument zur Konfliktregelung bei Privatstiftungen, PSR 2013/37  <i>Gasser</i> , Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012/33  1.46 OGH 15.12.2014, 6 Ob 137/14m  <i>Müller/Melzer</i> , Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91 (94f)  1.48 Nach der Entscheidung OGH 15.10.2012 6 Ob 157/12z „sind kassatorische Klauseln ohne Wirkung, soweit nur der Wahre Wille des Stifters bzw Erblassers festgestellt werden soll, soweit Echtheit und Sinn der Anordnung geklärt werden sollen und soweit damit die Bekämpfung verbotener oder sittenwidriger Anordnung verhindert werden soll.“

		flOGH 7.2.2014, 01 CG.2011.355
<i>Ende der Privatstiftung</i>	1.52	Résumé-Protokoll des Workshops "Aktuelles zum Stiftungsrecht", Zentrum für Stiftungsrecht, GesRZ 2015, 30

#### Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf [www.stiftungskodex.at](http://www.stiftungskodex.at) zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.

[www.stiftungskodex.at](http://www.stiftungskodex.at)